Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Herr
Jakob Wiedner
Wimmerstraße 59
8063 Eggersdorf

Geschäftszahl: 2020-0.788.789

Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrter Herr Wiedner,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 18. August 2020. In dieser haben Sie um Auskunft darüber ersucht, ob es gesetzeskonform ist, ein Geschäft mit Direktverkauf als bargeldlos zu deklarieren und nur Kartenzahlungen zu akzeptieren. Dazu haben Sie sich ausdrücklich auf das Auskunftspflichtgesetz gestützt.

Zunächst darf um Verständnis darum ersucht werden, dass Ihre Anfrage lange Zeit unbearbeitet geblieben ist. Bedauerlicherweise ist sie erst vorige Woche in der zuständigen Organisationseinheit eingelangt. Wir bitten daher um Entschuldigung für die aufgetretene Verzögerung.

Zur Anfrage selbst darf mitgeteilt werden: § 61 Nationalbankgesetz sieht vor, dass auf Euro lautende Banknoten in Österreich gesetzliches Zahlungsmittel sind und dass Euro-Banknoten zum vollen Nennwert unbeschränkt angenommen werden müssen. § 8 des Scheidemünzengesetzes sieht einen Annahmezwang von bis zu fünfzig Stück Münzen vor.

Daraus ergibt sich, dass für Euro-Scheine und Kleingeld prinzipiell eine Annahmepflicht besteht. Es bestehen aber auch gesetzliche Einschränkungen, die Bargeldzahlungen zur Erreichung von übergeordneten Zielen wie zum Beispiel der Bekämpfung von Geldwäsche oder Abgabenhinterziehung beschränken, wovon im von Ihnen geschilderten Fall jedoch nicht auszugehen ist.

Abgesehen davon ist es aber nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit Händlern und Dienstleistern grundsätzlich freigestellt, zu entscheiden, mit wem und zu welchen Konditionen sie Verträge schließen möchten. Ist eine Geldschuld noch nicht entstanden, kann der Verkäufer oder Dienstleister selbst entscheiden, welche Zahlungsmittel er zum Begleichen der späteren Schuld akzeptieren möchte. Dementsprechend kann grundsätzlich auch die Zahlung mit bestimmten Banknoten oder Münzen beziehungsweise die Barzahlung überhaupt vertraglich ausgeschlossen werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 9.12.2020
Für den Bundesminister:
Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2020-12-09T11:07:26+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	